

IWW-Studienprogramm

Wirtschaftsprivatrecht Kompakt

Modul XXV (R 1)

Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts

von

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Eisenhardt

I. Gliederung

1	Der Rechtliche Rahmen für unternehmerisches Handeln	1
1.1	Einführung	1
1.2	Die Vorgaben von Verfassung und Europarecht	2
1.2.1	Die Bedeutung der Verfassung (Grundgesetz)	2
1.2.2	Das Europarecht	3
1.3	Die Gestaltung der Beziehungen im Unternehmen und im Verhältnis zu Dritten	3
1.3.1	Das Innenverhältnis	3
1.3.2	Das Außenverhältnis	4
1.4	Die Bedeutung der Vertragsfreiheit und ihre Beschränkungen	4
1.4.1	Privatautonomie und Rechtsgeschäft	4
1.4.2	Privatautonomie und vertragliche Schuldverhältnisse	5
1.4.3	Die Grenzen der Privatautonomie	6
1.4.3.1	Die Einschränkung der Vertragsfreiheit durch Vorschriften des BGB	6
1.4.3.2	Einschränkungen der Vertragsfreiheit (bei der freien Wahl des Vertragspartners) aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)	7
1.4.3.3	Kontrahierungszwang aufgrund besonderer Umstände	8
1.5	Einige Grundbegriffe zur Einführung	8
1.5.1	Überblick	8
1.5.2	Der Unternehmensbegriff	9
1.5.3	Der Vertrag	10
1.5.3.1	Begriff und Wirkung	10
1.5.3.2	Die sich aus dem Vertragsschluss ergebenden Folgen	12
1.5.4	Absolute und relative Rechte	12
2	Der Vertrag	14
2.1	Die wichtigsten gesetzlich geregelten Vertragstypen	14
2.1.1	Übersicht	14
2.1.2	Die Veräußerungsverträge, insbesondere der Kaufvertrag	14
2.1.3	Die Gebrauchsüberlassungsverträge	15
2.1.3.1	Der Mietvertrag	15

2.1.3.2	Der Leihvertrag	15
2.1.3.3	Der Pachtvertrag	16
2.1.3.4	Der Darlehensvertrag	16
2.1.4	Verträge über menschliche Tätigkeiten	17
2.1.4.1	Der Dienstvertrag	17
2.1.4.2	Der Werkvertrag	18
2.1.4.3	Der Geschäftsbesorgungsvertrag	19
2.1.4.3.1	Der entgeltliche Geschäftsbesorgungsvertrag	19
2.1.4.3.2	Bankrechtliche Sonderformen des Geschäftsbesorgungsvertrages	19
2.1.4.3.3	Der Maklervertrag	20
2.1.5	Andere Vertragstypen des BGB	21
2.1.6	Die Vertragstypen des HGB	21
2.1.7	Der Versicherungsvertrag	22
2.2	Gesetzlich nicht geregelte Verträge	22
2.2.1	Die Vertragswirklichkeit im Wirtschaftsverkehr	22
2.2.2	Beispiele für gesetzlich nicht geregelte Verträge	23
2.2.2.1	Der Leasingvertrag	23
2.2.2.2	Der Factoringvertrag	24
2.2.2.3	Der Franchisevertrag	25
2.2.2.4	Der Lizenzvertrag	25
2.3	Verbraucherverträge	26
2.3.1	Unternehmer und Verbraucher	26
2.3.2	Verbraucherverträge und Verbrauchsgüterkauf	27
2.3.3	Das Widerrufsrecht	28
2.3.4	Der Fernabsatzvertrag als Beispiel für einen wichtigen Verbrauchervertrag	28
2.4	Der Vertragsschluss	30
2.4.1	Einführung	30
2.4.2	Voraussetzungen für den Vertragsschluss	31
2.4.2.1	Die Rechtsfähigkeit	31
2.4.2.2	Die Geschäftsfähigkeit	32
2.4.3	Das Zustandekommen des Vertrages	33
2.4.3.1	Die Willenserklärungen	33
2.4.3.2	Das Wirksamwerden von Willenserklärungen	34
2.4.3.3	Die Bindungswirkung des Angebots	35

2.4.3.4	Die Annahme des Angebots	37
2.4.3.5	Die verspätete Annahme und die Annahme unter Erweiterungen oder sonstigen Änderungen	37
2.4.3.6	Die Abgrenzung zwischen einem bindenden Angebot und der bloßen Aufforderung, ein Angebot abzugeben	38
2.4.4	Der Vertragsschluss im Internet	39
2.4.4.1	Die Besonderheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs	39
2.4.4.2	Der Vertragsschluss	40
2.4.5	Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in den Vertrag	41
2.4.5.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualabreden	41
2.4.5.2	Die Einbeziehung in den Vertrag durch vertragliche Vereinbarung	42
2.4.6	Der Vorvertrag	43
2.4.7	Der Einigungsmangel (Dissens)	44
2.5	Die Beteiligung Dritter am Vertragsschluss – Die Stellvertretung	45
2.5.1	Gesetzliche und rechtsgeschäftlich bestellte Vertretungsmacht	45
2.5.2	Die Wirkung der unmittelbaren Stellvertretung	46
2.5.3	Das Verbot des Insichgeschäfts	46
2.5.4	Die Vertretung ohne Vertretungsmacht	47
2.5.5	Die Vollmachten des Handelsrechts	48
2.5.5.1	Überblick	48
2.5.5.2	Die Prokura	49
2.5.5.3	Die Handlungsvollmacht	49
2.5.5.4	Ladenangestellte (§ 56 HGB)	50
2.5.6	Die Vertretungsmacht der Unternehmensleitung bei den wichtigsten Gesellschaftsformen	50
2.6	Die Form von Verträgen	52
2.6.1	Überblick	52
2.6.2	Die einfache Schriftform	52
2.6.3	Die elektronische Form	53
2.6.4	Die Textform	53
2.6.5	Die öffentliche Beglaubigung	54
2.6.6	Die notarielle Beurkundung	54
2.6.7	Die gewillkürte Form	54
2.6.8	Die Folgen des Formmangels	54
2.7	Die Nichtigkeit von Vertragsteilen und die salvatorische Klausel	55

2.7.1	Nichtigkeitsgründe nach dem BGB: §§ 134 und 138	55
2.7.2	Die Folgen der Nichtigkeit einer Vertragsklausel für den Gesamtvertrag	58
2.7.3	Rechtsmissbräuchliche Klauseln nach den Bestimmungen über die AGB	59
2.7.3.1	Überblick	59
2.7.3.2	Die Generalklausel des § 307	60
2.7.3.3	Überraschende Klauseln	60
2.7.3.4	Unwirksame Klauseln und Gesamtvertrag	61
2.7.3.5	Einschränkungen bei der Anwendung der AGB-Regelungen	61
2.8	Die Beendigung und Änderung von Verträgen	63
2.8.1	Überblick	63
2.8.2	Die Anfechtung	64
2.8.3	Der Rücktritt	66
2.8.4	Die Kündigung	67
2.8.5	Die Änderung von Verträgen	69
2.9	Die Verjährung	71
2.9.1	Der Sinn der Verjährung	71
2.9.2	Die Verjährungsfristen	72
2.9.3	Der Beginn und die Berechnung der Verjährungsfristen	73
2.9.4	Vereinbarungen über die Verlängerung und Verkürzung von Verjährungsfristen	73
2.9.5	Die Hemmung und der Neubeginn der Verjährung	74
2.9.5.1	Überblick	74
2.9.5.2	Die Hemmung	74
2.9.5.3	Der Neubeginn der Verjährung	75
2.10	Die Beteiligung Dritter an einem Schuldverhältnis	75
2.10.1	Überblick	75
2.10.2	Die Abtretung von Forderungen und anderen Rechten	76
2.10.2.1	Der Abtretungsvertrag	76
2.10.2.2	Der Ausschluss der Abtretung	77
2.10.2.3	Die Sicherungsrechte	78
2.10.3	Der Schuldnerwechsel	78
2.10.4	Der Vertrag zugunsten Dritter	79
3	Haftungsrisiken gegenüber dem Vertragspartner	81
3.1	Überblick über mögliche Haftungsrisiken	81

3.2	Das Vertretenmüssen als regelmäßige Voraussetzung für das Entstehen der Haftung	84
3.2.1	Überblick	84
3.2.2	Die Haftung für fremdes Verschulden Erfüllungsgehilfen)	85
3.2.3	Ausnahmsweise: Haftung auch ohne Verschulden	86
3.2.3.1	Die Gefährdungshaftung	86
3.2.3.2	Eintritt von Rechtsfolgen verschuldensunabhängig	87
3.3	Pflichtverletzungen in der Zeitspanne zwischen der Anbahnung eines Vertragsschlusses und Erfüllung	87
3.3.1	Überblick über die verschiedenen Störungen im Schuldverhältnis	87
3.3.2	Der Schaden und seine Berechnung	88
3.3.2.1	Der Schaden	88
3.3.2.2	Der Gegenstand der Schadensersatzverpflichtung	90
3.3.2.3	Die Berechnung des Schadens	91
3.3.2.3.1	Sachschäden	91
3.3.2.3.2	Schäden bei der Verletzung von Menschen	93
3.3.2.3.3	Der entgangene Gewinn	93
3.3.2.3.4	Die Nichtvermögensschäden	94
3.3.3	Die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden	95
3.3.4	Das Haftungsrisiko vor Vertragsschluss und beim Scheitern von Vertragsverhandlungen (Verschulden bei Vertragsschluss)	97
3.3.4.1	Überblick	97
3.3.4.2	Die Pflichten aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis	98
3.3.4.2.1	Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflichten	98
3.3.4.2.2	Schutz-, Obhut- und Fürsorgepflichten	99
3.3.4.3	Der Abbruch von Vertragsverhandlungen	100
3.3.5	Die Pflichtverletzung in Gestalt der Verzögerung der Leistung durch den Schuldner (incl. Vertragsstrafe)	101
3.3.5.1	Überblick	101
3.3.5.2	Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens (Verzugsschaden)	102
3.3.5.2.1	Eintritt des Verzuges durch Mahnung (§ 286 Abs. 1)	103
3.3.5.2.2	Das Kalendergeschäft (§ 286 Abs. 2 Nr. 1)	103
3.3.5.2.3	Der Eintritt des Verzuges ohne Mahnung nach § 286 Abs. 2 Nr. 2	104
3.3.5.2.4	Die 30 Tage-Regelung des § 286 Abs. 3	104

3.3.5.2.5	Der Verzögerungsschaden	105
3.3.5.2.6	Der Anspruch auf Verzugszinsen bei Geldschulden	105
3.3.5.3	Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung	107
3.3.5.4	Das Rücktrittsrecht des Gläubigers bei Nichtleistung durch den Schuldner	108
3.3.5.5	Die Vertragsstrafe	108
3.3.6	Die Verletzung von vertraglichen Nebenverpflichtungen	110
3.3.6.1	Die Verletzung leistungsbezogener Nebenpflichten	110
3.3.6.2	Die Verletzung leistungsbegleitender Nebenpflichten	110
3.3.7	Der Gläubigerverzug (Annahmeverzug)	113
3.4	Ansprüche wegen mangelhafter Leistung am Beispiel von Kauf- und Werkvertrag	114
3.4.1	Überblick	114
3.4.2	Der Kaufvertrag und die Mängelhaftung beim Kauf	115
3.4.2.1	Überblick	115
3.4.2.2	Arten des Kaufes	116
3.4.2.3	Die Gefahrtragung beim Kauf	116
3.4.2.3.1	Gefahrübergang bei Übergabe der Sache (§ 446)	116
3.4.2.3.2	Der Gefahrübergang beim Versandungskauf	117
3.4.2.4	Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln der gekauften Sache	118
3.4.2.4.1	Mögliche Ansprüche des Käufers	118
3.4.2.4.2	Sachmängel und Rechtsmängel	119
3.4.2.4.3	Eine Besonderheit: Der Mangelfolgeschaden	120
3.4.2.4.4	Die Verjährung der Mängelansprüche	121
3.4.2.5	Besonderheiten beim Handelskauf (§ 377 HGB)	122
3.4.2.6	Kein Haftungsausschluss bei Übernahme einer Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers (§ 444)	123
3.4.3	Die Werkvertrag und die Mängelhaftung	125
3.4.3.1	Die Charakteristika des Werkvertrages	125
3.4.3.1.1	Gegenstand des Werkvertrages	125
3.4.3.1.2	Die Abgrenzung zu anderen Vertragstypen	126
3.4.3.2	Mitwirkungspflichten	127
3.4.3.3	Die Mängelansprüche	127
3.4.3.3.1	Mögliche Ansprüche des Bestellers	127
3.4.3.3.2	Der Begriff des Sach- und Rechtsmangels	128

3.4.3.3.3	Nacherfüllung (§ 635)	129
3.4.3.3.4	Das Selbstvornahmerecht des Bestellers	129
3.4.3.4	Die Bedeutung der Abnahme	130
3.4.3.5	Verjährung der Mängelansprüche	131
3.4.3.6	Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)	132
4	Das Haftungsrisiko gegenüber Dritten (Nichtvertragspartnern)	133
4.1	Überblick über die Haftungsrisiken	133
4.2	Die Haftung aus Delikt (unerlaubter Handlung)	133
4.2.1	Überblick über die deliktischen Haftungstatbestände	133
4.2.2	Die Voraussetzungen für das Entstehen eines Schadensersatzanspruches gemäß § 823 Abs. 1	134
4.2.2.1	Die geschützten Rechtsgüter	134
4.2.2.2	Die Tatbestandsvoraussetzungen	137
4.2.2.3	Die Rechtsfolgen	138
4.2.3	Die Verletzung eines Schutzgesetzes i. S. des § 823 Abs. 2	138
4.2.4	Die sittenwidrige Schädigung nach § 826	140
4.2.4.1	Überblick	140
4.2.4.2	Der Verstoß gegen die guten Sitten	140
4.2.4.3	Der Vorsatz	141
4.2.5	Funktion und Bedeutung von Verkehrssicherungspflichten (Verkehrspflichten)	141
4.2.5.1	Ausweitung des Schutzes vor Schädigungen durch Dritte	141
4.2.5.2	Das Entstehen von Verkehrspflichten (Verkehrssicherungspflichten)	141
4.2.5.3	Die Delegation von Verkehrspflichten	145
4.3	Die Haftung des Unternehmens gegenüber Dritten für Schaden verursachende Handlungen von Arbeitnehmern	146
4.3.1	Überblick	146
4.3.2	Die Haftung für Arbeitnehmer	147
4.3.2.1	Arbeitnehmer als Verrichtungsgehilfen	147
4.3.2.2	Haftungsvoraussetzung: eine unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen in Ausführung der Verrichtung	148
4.3.2.3	Das Verschulden des Geschäftsherrn (Unternehmens) und der Exkulpationsbeweis	148
4.3.3	Die Haftung wegen unerlaubter Handlungen der mit Leitungsfunktionen betrauten Angestellten (Organen)	150
4.3.3.1	Die Haftung des Unternehmens	150

4.3.3.2	Die Eigenhaftung des Leitungspersonals	151
4.4	Die Gefährdungshaftung	153
4.4.1	Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung	153
4.4.2	Übersicht über wichtige Gefährdungshaftungstatbestände	154
4.4.3	Die Begrenzung der Gefährdungshaftung	155
4.4.4	Wichtige Gefährdungshaftungstatbestände beispielhaft	156
4.4.4.1	Überblick	156
4.4.4.2	Die Produkthaftung	156
4.4.4.2.1	Überblick	156
4.4.4.2.2	Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz	156
4.4.4.2.3	Die Produkthaftung aus § 823	158
4.4.4.3	Die Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz	161
4.4.4.3.1	Der Zweck des Umwelthaftungsgesetzes	161
4.4.4.3.2	Die Haftungsvoraussetzungen	161
4.5	Unterlassungsansprüche	163
4.5.1	Überblick	163
4.5.2	Die analoge Anwendung des § 1004	164
4.5.3	Beispiele Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in anderen Gesetzen	166
5	Einführung in die Grundbegriffe des Sachenrechts	168
5.1	Regelungsinhalte des Sachenrechts	168
5.1.1	Der Begriff der Sache	168
5.1.2	Bestandteile und Zubehör	169
5.1.2.1	Überblick	169
5.1.2.2	Bestandteile und Zubehör	169
5.1.3	Dingliche Rechte	171
5.2	Der Besitz	172
5.2.1	Überblick	172
5.2.2	Der unmittelbare Besitz	173
5.2.3	Der mittelbare Besitz	174
5.3	Erwerb und Verlust des Eigentums	175
5.3.1	Die Veräußerung von Sachen	175
5.3.2	Die Übereignung von beweglichen Sachen	175
5.3.2.1	Der Erwerb des Eigentums vom Berechtigten	175
5.3.2.2	Der Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten	177

5.3.3 Die Übereignung von Grundstücken	178
5.4 Der Schutz des Eigentums	179
5.4.1 Überblick	179
5.4.2 Dem Schutz des Eigentums dienende Ansprüche	180
5.4.2.1 Der Herausgabeanspruch	180
5.4.2.2 Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 1004	180
5.4.2.3 Der Schutz des Eigentums durch das Eigentümer- Besitzer-Verhältnis	181
Lösungen zu den Übungsaufgaben in Modul 1	182

II. Vorbemerkung und Lehrziele

Diejenigen, die ein Unternehmen leiten bzw. an der Leitung eines Unternehmens beteiligt sind, lassen sich in erster Linie von – im weitesten Sinne – wirtschaftlichen Überlegungen bestimmen. Sie bewegen sich dabei allerdings stets in einem Bereich, der durch das Recht mehr oder weniger dominiert wird. Das Recht eröffnet Handlungsspielräume; zugleich setzt es aber dem unternehmerischen Handeln auch Grenzen. Dieser rechtliche Rahmen wird für jedes Unternehmen durch eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln und durch vertragliche Vereinbarungen bestimmt.

Die Unternehmensleitung agiert in einem Geflecht von gesetzlichen Regelungen und vertraglichen Bindungen, ohne sich häufig dessen bewusst zu sein. Wer an verantwortlicher Stelle in einem Unternehmen tätig ist, sollte jedoch in Etwa wissen, wie die rechtlichen Strukturen innerhalb des Unternehmens, aber auch im Verhältnis zu Dritten, z. B. zu Kunden und Banken, beschaffen sind oder gestaltet werden können.

Selbstverständlich soll und muss die Unternehmensleitung nicht im Stande sein, alle rechtlichen Probleme eigenständig lösen zu können. Sie sollte aber in der Lage sein, zu erkennen, wo und wann es bei unternehmerischen Entscheidungen so problematisch werden könnte, dass rechtlicher Rat eingeholt werden sollte. Die Sensibilität dafür zu entwickeln und zu schärfen, ist u. a. Sinn und Zweck dieses Kurses.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die den Rahmen für unternehmerisches Handeln bilden, finden sich in verschiedenen Gesetzbüchern bzw. Gesetzen, wie z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Handelsgesetzbuch (HGB), im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), im Patentgesetz (PatG), im Aktiengesetz (AktG) und im GmbH-Gesetz (GmbHG). Sie werden traditioneller Weise in der Regel auch durch voneinander getrennte Lehrveranstaltungen und Lehrbücher gelehrt. So wird das Bürgerliche Recht z. B. durch Vorlesungen und Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Schuldrecht (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) und zum Sachenrecht dargeboten. In davon getrennten Vorlesungen und Lehrbüchern werden – ebenfalls jeweils getrennt – das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Wettbewerbsrecht und das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes gelehrt. Mit den drei Modulen “Wirtschaftsprivatrecht kompakt“ wird es Ihnen ermöglicht, sich in die wichtigsten Bereiche des Privatrechts, die für Unternehmen relevant sind, sozusagen auf einen Blick einzuarbeiten, ohne dass die traditionelle Aufteilung der Rechtsgebiete auffällt.

In **Modul R 1** liegt der Schwerpunkt bei dem Vertrags- und Haftungsrecht. In **Modul R 2** werden Sie mit den Grundzügen des Gesellschaftsrechts, des Kreditsicherungsrechts, des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts, des Wettbewerbsrechts und des Rechts des gewerblichen Rechtsschutzes vertraut gemacht. **Modul R 3** ist ausschließlich dem Arbeitsrecht gewidmet.

In **Modul R 1** haben Sie nach der Lektüre des **ersten Kapitels** einen Eindruck davon gewonnen,

- welche Bedeutung dem Grundgesetz, der Verfassung, für die Wirtschaftsordnung und damit für das Handeln der Unternehmen zukommt,
- wie weit die Europäisierung des Rechts gediehen ist,
- welche überragende Rolle das Prinzip der Vertragsfreiheit mit ihren Grenzen für privatrechtliches Handeln hat.

Außerdem werden Sie mit einigen wichtigen Grundbegriffen, wie z. B. Willenserklärung und Vertrag sowie absolute und relative Rechte vertraut gemacht.

Nachdem Sie das **zweite Kapitel** durchgearbeitet haben, haben Sie Kenntnisse erworben über

- die verschiedenen Vertragstypen,
- die Art und Weise des Vertragsschlusses und die Möglichkeiten, sich gegebenenfalls vom Verträge zu lösen,
- die Stellvertretung, einschließlich Prokura und Handlungsvollmacht,
- die Form von Verträgen,
- die Verjährung von Ansprüchen,
- den Verbraucherschutz, insbesondere durch die gesetzlichen Vorschriften über Verbraucherverträge, und
- die Möglichkeiten des Gläubiger- und Schuldnerwechsels.

Im **dritten Kapitel** erfahren Sie, welche Haftungsrisiken zwischen Vertragspartnern bestehen. Nach der Bearbeitung dieses Kapitels wissen Sie,

- welche Konsequenzen Verletzungen vertraglicher Pflichten, wie z. B. Nicht- oder Schlechtleistungen, auslösen können;
- dass bei und durch den Abschluss der meisten Verträge Nebenpflichten entstehen, wie u. a. Obhut- und Aufklärungspflichten, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen führen kann;
- dass das Entstehen von Schadensersatzansprüchen in der Regel, aber nicht immer, ein Verschulden des Schädigers voraussetzt;
- auf welche Art und Weise ein entstandener Schaden zu ersetzen ist;
- welche Rechte dem Käufer und dem Besteller wegen mangelhafter Leistung bei Kauf- und Werkvertrag zustehen;
- dass auch gegenüber einem Vertragspartner Schadensersatzansprüche aus Delikt (unerlaubter Handlung), nämlich wegen Verletzung bestimmter Rechtsgüter, wie z. B. Eigentum, Leben, Gesundheit und Allgemeines Persönlichkeitsrecht, entstehen können.

Im **vierten Kapitel** geht es um Haftungsrisiken, die für Unternehmen Dritten, d. h. denjenigen gegenüber, die nicht Vertragspartner sind, bestehen können. Nach der Durcharbeitung dieses Kapitels, sind Sie in der Lage,

- zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung zu unterscheiden.
- einzuschätzen, welche Verkehrssicherungspflichten ein Unternehmen wahrzunehmen hat und welche Konsequenzen aus der Verletzung derselben erwachsen können.
- zu erkennen, welche Gesetze mit Gefährdungshaftungstatbeständen, wie z. B. Umwelthaftungsgesetz und Produkthaftungsgesetz, von Unternehmen besonders sorgfältig beachtet werden müssen.
- zu beurteilen, wie sorgfältig Arbeitnehmer ausgewählt, angeleitet und kontrolliert werden müssen, um eine Haftung des Unternehmens für schädigende Handlungen, die von Betriebsangehörigen begangen werden, weitgehend auszuschließen.
- abzuschätzen, unter welchen Voraussetzungen Leitungsorgane, wie z. B. Geschäftsführer, in die persönliche Haftung geraten können.
- gegebenenfalls entscheiden zu können, welche Abwehransprüche in Gestalt von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen dem Unternehmen zustehen, wenn es in seinen Rechten verletzt wird.

Im **fünften Kapitel** werden Ihnen einige für Unternehmen wesentliche Begriffe des Sachenrechts vermittelt. Nach der Lektüre des Kapitels

- kennen Sie den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz.
- wissen Sie, wie das Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken übertragen wird.
- können Sie beurteilen, welche Sachen wesentliche Bestandteile und Zubehör eines Grundstücks sind.
- wissen Sie, wie das Eigentum gesetzlich geschützt ist.

Leseproben

I. Die Beteiligung Dritter am Vertragsschluss – Die Stellvertretung

1. Gesetzliche und rechtsgeschäftlich bestellte Vertretungsmacht

Sowohl bei der Anbahnung als auch bei dem Abschluss von Verträgen sind in der Regel nicht nur die Vertragspartner in Person, sondern auch andere Personen beteiligt, die als **Stellvertreter** fungieren. Bei Unternehmen, die in der Rechtsform der GmbH oder Aktiengesellschaft (AG) organisiert sind, handelt es sich ohnehin um juristische Personen, die nur mit Hilfe ihrer Organe in der Stellvertreterfunktion am Rechtsverkehr teilnehmen können. Organe der GmbH sind der oder die Geschäftsführer, Organ der AG ist der Vorstand.

Aber auch die Personengesellschaften handeln durch Organe, nämlich durch die Gesellschafter, die vertretungsbefugt sind. Bei der Offenen Handelsgesellschaft sind das in der Regel alle Gesellschafter, bei der Kommanditgesellschaft die persönlich haftenden Gesellschafter, die auch Komplementäre genannt werden.

Die Organe haben ihre Vertretungsbefugnis kraft Gesetzes.

Während juristische Personen und Personengesellschaften nicht selbst rechtsgeschäftlich handeln können und deshalb auf die Beteiligung Dritter angewiesen sind, bedienen sich auch solche Personen, die für sich selbst rechtsgeschäftlich handeln können, aus vielerlei Gründen anderer Personen, um Verträge auszuhandeln und abzuschließen.

Stellvertreter kann eine Person also kraft Organstellung sein. Zum Stellvertreter kann eine Person aber auch durch ein Rechtsgeschäft, die Bevollmächtigung (§ 167), bestellt werden.

Gerade in einer vom Prinzip der Arbeitsteilung geprägten Industriegesellschaft besteht ein starkes Bedürfnis nach rechtsgeschäftlichem Handeln für andere. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen:

- der Handelnde tritt so auf, dass er das Geschäft erkennbar **für einen anderen** abschließen möchte, oder
- der Handelnde tritt im eigenen Namen auf und schließt das Geschäft **im eigenen Namen** ab, obwohl die wirtschaftlichen Folgen den anderen treffen sollen.

Im ersten Fall sollen nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die Rechtsfolgen denjenigen treffen, in dessen Namen der Handelnde auftritt. Dabei handelt es sich um die **unmittelbare Stellvertretung**.

Beispiel: A bittet den S, für ihn (A) bei dem Gebrauchtwagenhändler G einen PKW zu kaufen. S tut dies und lässt die Rechnung an A schicken. Hier handelt S als Stellvertreter des A. Der Kaufvertrag kommt deshalb zwischen A und G zustande.

2. Die Wirkung der unmittelbaren Stellvertretung

Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht wird auch **Vollmacht** genannt. In der Regel bevollmächtigt der Vertretene den zu Bevollmächtigten unmittelbar (§ 167 Abs. 1 1. Altern.).

Die Wirkungen von Willenserklärungen, die ein Stellvertreter für den Vertretenen abgibt, treten für die Person des Vertretenen nur ein, wenn die Voraussetzungen, die in § 164 Abs. 1 aufgezählt sind, vorliegen. Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. es muss sich um ein **Rechtsgeschäft** handeln,
2. der Bevollmächtigte (Stellvertreter) muss eine **eigene Willenserklärung** abgeben,
3. er muss die Willenserklärung **im Namen des Vertretenen** abgeben,
4. er muss **Vertretungsmacht** für das Rechtsgeschäft haben, das er für den Vertretenen tätigt.

Beispiel: Schließt der Prokurist P für die A-KG einen Werkvertrag mit dem Bauunternehmer B, so werden die A-KG und B Vertragspartner. P ist an dem Vertrag nicht beteiligt.

3. Das Verbot des Insichgeschäfts

Der Gesetzgeber hat mit § 181 Insichgeschäfte – d. h. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst - für unzulässig erklärt, es sei denn,

- sie werden ausschließlich in Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgenommen
- oder
- sie sind gestattet worden.

Ein Insichgeschäft liegt nach § 181 in zwei Fällen vor: beim sogenannten Selbstkontrahieren und bei der sogenannten Mehrvertretung.

Beispiel (1): G bittet den L, er möge für ihn (im Namen des G) einen gebrauchten PKW möglichst günstig verkaufen. G bevollmächtigt also den L, im Namen des G einen Kaufvertrag abzuschließen. L will den PKW nun selbst erwerben und schließt als Vertreter des G mit sich selbst einen Kaufvertrag ab (sogenanntes Selbstkontrahieren), in dem ein extrem niedriger Preis vereinbart wird.

Beispiel (2): F und K wollen einen Kaufvertrag abschließen. Sie sind beide verhindert, die dazu notwendigen Willenserklärungen abzugeben. Deshalb bevollmächtigen sie *beide* den A, für sie die notwendigen Erklärungen (Angebot und Annahme) abzugeben. K und F wissen,

dass A jeden von ihnen vertreten soll. Auch hier handelt es sich um ein Insichgeschäft, denn Angebot und Annahme werden durch eine Person erklärt, wenn A sowohl als Vertreter des F wie auch als Stellvertreter des K auftritt (sogenannte Mehrvertretung). Da F und K wissen, dass A für beide tätig sein soll, dürfte es sich um ein gestattetes Insichgeschäft handeln, das wirksam ist.

Das Gesetz erklärt Insichgeschäfte grundsätzlich für unzulässig, weil sich aus dem Verhandeln mit sich selbst Interessenkollisionen ergeben können, die dazu verführen, die Vertretungsmacht zu missbrauchen.

Zu **Beispiel (1)**: Hier geht es um eine typische Situation, die dazu führt, die Vertretungsmacht durch ein Insichgeschäft zu missbrauchen. Während G ein Interesse daran hat, einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen, möchte L den PKW möglichst billig erwerben. Es liegt in diesem Fall ein Verstoß gegen § 181 vor.

Die Folge eines Verstoßes gegen § 181 besteht darin, dass das Rechtsgeschäft, das abgeschlossen werden sollte, schwebend unwirksam ist. Es kann durch Genehmigung des Betroffenen gemäß § 184 voll wirksam werden. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist das Geschäft nichtig.

4. Die Vertretung ohne Vertretungsmacht

Es kommt vor, dass jemand im Namen einer Person rechtsgeschäftlich handelt, ohne von dieser dazu bevollmächtigt zu sein. Es liegen dann Fälle vor, in denen jemand als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt.

Es gibt verschiedene Arten, in denen jemand als Vertreter ohne Vertretungsmacht handeln kann. Vertreter ohne Vertretungsmacht ist

- derjenige, der ohne jede Vertretungsmacht im Namen eines anderen rechtsgeschäftlich handelt.

Beispiel: D tritt im Namen des E auf und schließt mit G für E einen Kaufvertrag ab, obwohl E den D niemals bevollmächtigt hat. D ist hier Vertreter ohne Vertretungsmacht.

- auch derjenige, der zwar Vertretungsmacht hat, aber die Grenze, die durch den Umfang der Vertretungsmacht gezogen wird, überschreitet. Dieser Fall kommt im Wirtschaftsverkehr recht häufig vor.

Beispiel: A ist bevollmächtigt, für die X-GmbH einen Werkvertrag über die Errichtung eines Rohbaus abzuschließen; die dafür zu vereinbarenden Vergütung darf den Betrag von 310.000 € nicht übersteigen. A schließt nun mit dem Werkunternehmer U einen Vertrag ab, in dem eine Vergütung für U in Höhe von 335.000 € festgelegt wird. A handelt hier als Vertreter ohne Vertretungsmacht.

Ein Vertrag, den der Vertreter ohne Vertretungsmacht mit einer anderen Person abschließt, ist nicht wirksam, sondern schwebend unwirksam (§ 177).

Schwebend unwirksam bedeutet hier: Der Vertrag ist noch nicht wirksam, d.h. die Rechtsfolgen treten noch nicht ein. Der Vertrag kann durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) desjenigen, in dessen Namen der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, wirksam werden. Derjenige, in dessen Namen der Vertreter ohne Vertretungsmacht aufgetreten ist, kann die Genehmigung allerdings auch verweigern. In einem solchen Fall wird er aus dem Vertrag weder verpflichtet noch berechtigt.

Auf das erste **Beispiel** angewandt bedeutet dies: Der Kaufvertrag, den D im Namen des E mit G abgeschlossen hat, ist schwebend unwirksam, bis E das Rechtsgeschäft genehmigt oder die Genehmigung verweigert. Genehmigt E das Geschäft, ist der Kaufvertrag zwischen E und G zustande gekommen. Verweigert E die Genehmigung, ist G aus dem Geschäft weder berechtigt noch verpflichtet.

Die Genehmigung kann der Vertretene gemäß § 182 entweder gegenüber dem Vertreter oder gegenüber dem Dritten (dem Geschäftsgegner) erklären. Wird die Genehmigung nicht erteilt, haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Dritten gegenüber nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz (§ 179).

II. Das Haftungsrisiko gegenüber Dritten (Nichtvertragspartnern)

1. Überblick über die Haftungsrisiken

Wenn von Haftungsrisiken gegenüber Dritten die Rede ist, so sind mit Dritten alle diejenigen Personen gemeint, die **nicht Vertragspartner** sind, die also nicht auf Grund vertragsrechtlicher Bindungen oder Normen Ansprüche erwerben können, gleichgültig, ob sich diese aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Auch ohne vertragliche Bindungen können Haftungstatbestände entstehen. Diese werden dadurch begründet, dass eine oder mehrere Personen einen im Gesetz genau beschriebenen Tatbestand erfüllen. Damit kann ein **gesetzliches Schuldverhältnis** entstehen, das zum Schadensersatz verpflichtet.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- **Schadensersatzansprüchen aus Delikt** (unerlaubter Handlung). Sie beruhen auf **außervertraglichen Haftungstatbeständen**, die im Gesetz umschrieben sind und ein **Verschulden**, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, voraussetzen. Die meisten dieser außervertraglichen Haftungstatbestände befinden sich im Recht der unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff).
- Daneben existieren eine Reihe von gesetzlichen **Gefährdungshaftungstatbeständen**, die ohne Rücksicht auf ein Verschulden des den Schaden Verursachenden dem Geschädigten Schadensersatzansprüche gewähren, wenn Lebensgüter oder bestimmte Rechte verletzt werden. Dazu zählen z. B. die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz und aus dem Haftpflichtgesetz für den Betrieb gefährlicher Anlagen.

Die Gefahr, aus einem der vielen Delikt- oder Gefährdungshaftungstatbestände in die Haftung zu geraten, sollte nicht unterschätzt werden.

2. Die Haftung aus Delikt (unerlaubter Handlung)

2.1 Überblick über die deliktischen Haftungstatbestände

Es gibt eine Reihe von Deliktstatbeständen, aus denen ein Schadensersatzanspruch entstehen kann, wenn die gesetzlich vorgegebenen Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden. Dazu gehören:

- Die Rechtsgutsverletzung gemäß § 823 Abs. 1.
- Die Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2).
- Die sittenwidrige Schädigung (§ 826).
- Die Kreditgefährdung (§ 824).

- Die Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825).

Ein Schadensersatzanspruch aus Delikt entsteht nur,

- wenn ein Schaden entsteht,
- und wenn die den Schaden verursachende Handlung **widerrechtlich** und **schuldhaft** ist.

Widerrechtlich ist jede Handlung, durch die ein fremdes Recht oder ein Rechtsgut verletzt wird, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund – z. B. Notwehr oder die Einwilligung des Verletzten – vor.

Beispiel: A sticht dem B ein Messer in den Leib, weil er glaubt, B unterhalte ein Verhältnis mit seiner (des A) Freundin. Die Leber des B wird verletzt. Es entstehen Arztkosten und Verdienstausfall in Höhe von 10 000,- € Indem A dem B ein Messer in den Leib sticht und die Leber trifft, verletzt er den Körper und die Gesundheit – zwei der in § 823 Abs. 1 genannten Rechtsgüter – des B. Dadurch entstehen dem B die oben genannten Kosten, ein Schaden. Die Handlung des A ist widerrechtlich, denn ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor. A handelt vorsätzlich und damit schuldhaft. Somit ist er dem B zum Schadensersatz verpflichtet. Wenn der behandelnde Arzt X die Wunde des B säubert und vernäht, verletzt er ebenfalls die Rechtsgüter Körper und Gesundheit des B. X handelt aber mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Patienten B. Sein Handeln ist deshalb nicht rechtswidrig.

Das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs aus Delikt setzt stets ein **Verschulden**, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, des Schädigers.

Steht fest, dass ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (Delikt) entstanden ist, so ist die Art und Weise, wie Schadensersatz zu leisten ist, nach §§ 249 ff. zu bestimmen.

2.2 Die Voraussetzungen für das Entstehen eines Schadensersatzanspruches gemäß § 823 Abs. 1

2.2.1 Die geschützten Rechtsgüter

Die rechtswidrige und schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum und Freiheit oder eines sonstigen Rechtes einer anderen Person lässt bei Erfüllung der übrigen in § 823 Abs. 1 genannten Voraussetzungen eine Schadenersatzpflicht des Verletzenden entstehen.

a) Als in besonderer Weise geschützte Rechtsgüter zählt § 823 Abs. 1 ausdrücklich auf: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, denn geschützt werden auch „sonstige Rechte“, die allerdings absolute Rechte sein müssen.

Zu den "sonstigen Rechten" i.S. des § 823 Abs. 1 wird vor allem das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** gezählt, das - abgeleitet aus Art. 1 und 2 GG - einen umfassenden

Schutz der Persönlichkeitssphäre garantiert. Zu den sonstigen Rechten gehören auch das Namensrecht (§ 12) und die Firma (§§ 17 ff. HGB).

b) Zu den nach § 823 Abs. 1 als sonstige Rechte geschützten Gütern gehört auch der **berechtigte Besitz**, also die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

Beispiel: Demonstranten hinderten durch eine mehrere Tage andauernde Blockade den Bauunternehmer B daran, Baumaschinen zu benutzen, die nicht in seinem Eigentum, aber in seinem Besitz standen. Die Demonstranten wollten den Weiterbau einer Straße verhindern. Der BGH¹ hat darin eine Beeinträchtigung des berechtigten Besitzes an den Baumaschinen gesehen und festgestellt, es stelle eine Rechtsgutsverletzung i. S. des § 823 Abs. 1 dar, wenn der Besitzer durch einen rechtswidrigen Eingriff, wie hier geschehen, in relevanter Weise gehindert werde, den bestimmungsgemäßen Gebrauch von den Sachen zu machen.

c) Ein weiteres wichtiges "sonstiges Recht" ist das **Recht am Unternehmen**, auch als **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** bezeichnet. Ein umfassender Schutz des Unternehmens, der lückenlos alle Fälle der Beeinträchtigungen und Verletzungen von Unternehmen erfasst, fehlt. Die Rechtsprechung hat versucht, diese Lücke zu schließen und einen umfassenden Unternehmensschutz, anknüpfend an § 823 Abs. 1, in Gestalt des „Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ zu schaffen. Damit soll der Bestand des Unternehmens gegen unmittelbare, d. h. **betriebsbezogene Eingriffe Dritter** geschützt werden.² Betriebsbezogen heißt, die Verletzungshandlung muss sich gegen den Betrieb als solchen und seine Organisation oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten.³

Beispiel: Beschädigt ein vom Unternehmen dazu gebetener Handwerker bei der Reparatur einer Maschine durch Fahrlässigkeit eine andere im Eigentum des Unternehmens stehende Maschine, so erwachsen dem Unternehmen aus einer Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 ohnehin Ansprüche, weil ein Rechtsgut (Eigentum) unmittelbar verletzt ist. Es handelt sich nicht um einen betriebsbezogenen Eingriff.

Der von der Rechtsprechung entwickelte Schutz hat allerdings nur eine lückenfüllende Funktion (Auffangtatbestand). Das bedeutet: Wenn sich aus einem anderen Gesetz ein Anspruch ableiten lässt, ist für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 kein Raum mehr.

Beispiel: Gebrauchtwagenhändler G macht in einer Werbekampagne darauf aufmerksam, dass seine beiden Mitbewerber in derselben Region schon mehrfach wegen Hehlerei vorbestraft sind und er deshalb der Seriösere sei. Hier werden die persönlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt und der Mitbewerber wird auch verunglimpft. Diese Werbung ist unlauter i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG und führt zum Entstehen von Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz nach dem UWG. Deshalb kommt hier ein

¹ BGHZ 137, 89 97 ff.

² BGHZ 3, 270, 279 f.; 38, 200 ff.

³ BGHZ 69, 128, 139.

Anspruch aus § 823 Abs. 1 wegen Eingriffs in ein Unternehmen nicht mehr in Frage, denn es existiert keine Lücke, die geschlossen werden müsste.

Eine Hauptfallgruppe bei der Verletzung des Rechts am Unternehmen ist die **unberechtigte Schutzrechtsverwarnung**. Um eine solche handelt es sich, wenn unberechtigte Ansprüche – insbesondere auf Unterlassung – aus nur behaupteten Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht werden und dadurch Herstellung oder Vertrieb von Produkten des Verwarnten eingeschränkt oder gar eingestellt werden.

Der Schutz des Unternehmens als sonstiges Recht i. S. des § 823 Abs. 1 ist nicht zuletzt entwickelt worden, um den Vermögensschutz gegen organisierte Aktionen zu garantieren, durch die, wie z. B. bei Aufforderungen zu Streiks oder Blockaden, Druck auf die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt werden soll.⁴ Das Recht am Unternehmen umfasst auch seinen Ausbau und seine Erweiterung.⁵

Beispiel⁶: Der Aufruf einer Bürgerinitiative, ein Planungsvorhaben eines Unternehmens mit Masseneinsprüchen im Planungsverfahren zu bekämpfen, kann wegen der in ihm enthaltenen Falschangaben über die Planung eine Verletzung des Rechts am Unternehmen i. S. des § 823 Abs. 1 darstellen und entsprechende Ansprüche auslösen.

d) Nicht zu den in § 823 Abs. 1 als sonstige Rechte geschützten Rechtsgütern gehört das **Vermögen**, weil zu diesem nicht nur absolute Rechte, wie etwa das Eigentum zählen, sondern auch

⁴ BGHZ 90, 113, 123.

⁵ BGHZ 90, 113, 123.

⁶ Nach BGHZ 90, 113 ff.